

**Satzung des Vereins Jugendwerk Heek e.V.
1. Neufassung vom 17.11.1999
1. Änderung vom 18.11.2004**

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung des
Vereins Jugendwerk Heek e.V., 48619 Heek**

– Stand: 18.11.2004 –

Die Mitgliederversammlung des Jugendwerkes Heek e.V. hat in der Mitgliederversammlung am 17. 11. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Heek e.V.". Er ist unter der Register-Nr. 489 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 48619 Heek.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Heek, insbesondere in Form eines "Hauses der kleinen offenen Tür" (KOT). Ziel der Arbeit des Vereins ist es, den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen. Diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Parteipolitische Arbeit ist unzulässig.
- (2) Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Heek, solange sie Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 entsendet und von anderen Institutionen, die mit der Gemeinde Heek den Trägerverein bilden und ihre Vertreter entsenden, durch Barleistungen oder persönliche Dienste erbracht.

Barleistungen werden von den kath. Kirchengemeinden sowie von der ev. Kirchengemeinde nicht geleistet.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heek, die es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendwohlfahrt verwenden muss.

§ 7

(1) Vereinsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Heek, die 7 vom Rat benannte Delegierte entsendet,
- b) der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter,
- c) die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Heek, die 6 Delegierte entsendet,
- d) die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus - Pfarrbezirk Nord, die 1 Delegierten entsendet.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten jederzeit möglich. Die weiteren Mit-

glieder haben ebenfalls das Recht, die entsandten Delegierten abzurufen und durch andere zu ersetzen.

- (3) Delegierte, die vom Rat benannt sind, werden grundsätzlich jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Der Rat hat das Recht, jederzeit die von ihm benannten Delegierten abzurufen und durch andere zu ersetzen.

Die vom Rat der Gemeinde Heek entsandten Delegierten scheiden mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, für die sie entsandt sind, aus. Sie nehmen jedoch die Aufgabe bis zur Entsendung ihrer Nachfolger weiterhin wahr.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, 2 Beisitzern, dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist,
3. der Beirat.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann der Bürgermeister einen weiteren Mitarbeiter der Verwaltung bestellen.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere

- die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2
- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der von

der Gemeinde Heek bestellt wird,

- die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Einstellung des pädagogischen Personals.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung es wünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen nach Postaufgabe einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist um 5 Tage gekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Delegierten und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.
- (6) Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung weitere Personen, insbesondere Jugendliche, beratend zulassen.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird auf 2 1/2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatz eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig. Sofern die Vorstandswahlen erst nach Ablauf der Wahlperiode des alten Vorstandes erfolgen, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Vorstandsmitglied kann nur sein, wer als Delegierter zur Mitgliederversammlung entsandt worden ist. Wird ein Vorstandsmitglied nicht mehr als Delegierter zur Mitgliederversammlung entsandt, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.
- (4) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.

§ 11

- (1) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer wird von der Gemeinde Heek bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

- (1) Zur Vorberatung wichtiger Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie zur Unterstützung des hauptamtlichen Personals und des Geschäftsführers wird ein Beirat gegründet. In ihm sind Jugendliche, Eltern und sachkundige Personen vertreten.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese nimmt auch die Berufung der Beiratsmitglieder vor.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer und der hauptamtlich tätige Jugendleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen des Beirates teil, soweit sie nicht in den Beirat berufen worden sind.
Ebenso sind der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter oder ein von diesen beauftragter Bediensteter der Gemeindeverwaltung berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Beirat mit 2/3 ihrer anwesenden Delegierten auflösen bzw. Beiratsmitglieder abberufen.

§ 13

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 14

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung

oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der möglichen Delegierten.

§ 15

Diese geänderte Satzung tritt am 18.11.2004 in Kraft.